

# **NRW Work Life Balance vs. Feller Teilzeit**

**Beitrag von „chemikus08“ vom 22. Juni 2023 12:03**

## **Ein Hinweis noch für die behinderten (GDB 30 und 40) und schwerbehinderten KuKs**

Wer schwerbehindert ist, hat Kraft Gesetz SGBIX einen Anspruch auf Teilzeit, das reicht als Begründung. Wnn die Dienststelle was anderes behauptet legt Widerspruch ein und kontaktiert Eure Schwerbehindertenvertretung (Achtung: Kein Nachteilsausgleich ohne Nachweis, die Schwerbehinderung muss angezeigt werden unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises)

Anders sieht es bei den behinderten Lehrkräften aus (Gdb 30 bis 40). Diese haben diesen Anspruch nur, wenn sie durch das Landesarbeitsamt gleichgestellt sind. Hierzu ist ein entsprechender Gleichstellungsantrag zu stellen. Da die sich immer etwas korintenartig beim Landesarbeitsamt anstellen ist die Begründung wichtig. Damit ich den und den Nachteilsausgleich kriege reicht nicht. Der Arbeitsplatz muss gefährdet sein. Also: Ohne Gleichstellung erhalte ich keine Teilzeitgenehmigung. Bei Vollzeit droht Dienstunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit. Den Beamten könnte es passieren, dass Ihr trotzdem eine Ablehnung bekommt, denn es gibt auch ohne Nachteilsausgleich das Recht auf Teildienstfähigkeit. Darauf könnten sie verweisen. Bei Angestellten sollte dieser Weg aber funktionieren.

(Sorry für den Konjunktiv. Das ist aber leider die traurige Erfahrung die wir im Schwerbehindertenbereich machen, dass die Deutungshoheit der Vorschriften zunächst bei den Sachbearbeitern liegt und da ist die Spannbreite was bei gleicher Fallkonstellation raus kommt sehr hoch. Nicht umsonst gehen 50 % aller Verfahren beim Sozialgericht zu Gunsten des Klägers aus.)